

# Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtl. Teil: E. Probst.  Erscheinungstag: Donnerstag. — Druck und Verlag: Goldaper Zeitung G. m. b. H., Goldap

Nr. 8

Donnerstag, den 4. März 1926

81. Jahrg.

## **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Auf Grund des § 17 Abs. 2 und des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Sämtliche über 3 Monate alten Hunde müssen mit Halsbändern versehen sein, die Namen und Wohnort des Besitzers ersehen lassen oder an denen eine Steuer-marke mit Angabe des Besteuerungsbezirks und der Nummer des Hundes in der Steuerliste oder eine besondere Erkennungsmarke mit dem Namen des Polizeibezirks und einer fortlaufenden Nummer befestigt ist.

§ 2.

Diese Anordnung tritt am 1. April 1926 in Kraft

§ 3.

Zu widerhandlungen werden nach § 76 des Vieh-seuchengesetzes bestraft.

Gumbinnen, den 14. Februar 1926.

Der Regierungspräsident  
gez. Dr. Rosenkrantz.

Veröffentlicht:

Goldap, den 18. Februar 1926.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Besitzers Ritschkowki in Glomken erloschen ist, wird meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 17. Dezember 1925 (Kreisblatt Seite 229) hiermit aufgehoben.

Goldap, den 16. Februar 1926.

Der Landrat.

Das niederösterreichische Landesjugendamt führt durch seine Bezirksstelle Amstetten die Vormundschaft über das am 14. VIII. 1924 von Anna Hochgatterer außer der Ehe geborene Kind Leopold Hochgatterer. Der Vater des Kindes ist der deutsche Reichangehörige Johann Kaiser, zuletzt landwirtschaftlicher Arbeiter in Reuhofen an der Ybbs. Laut Bericht des zuständigen Gendarmeriepostenkommandos soll derselbe im Mai 1924 nach Deutschland zurückgekehrt sein.

Die Polizeiorgane des Kreises werden ersucht, nach dem Verbleib des Johann Kaiser geeignete Nachforschungen anzustellen und mir im Erfolgsfalle bis zum 10. März d. Js. Anzeige zu erstatten.

Goldap, den 18. Februar 1926.

Der Landrat.

Erfahrungsgemäß wird auf die Märkte nicht bloß Vieh aus dem Kreise, in welchem der Marktort gelegen ist, sondern auch aus anderen benachbarten Kreisen aufgetrieben. Da letzteres ohne die Genehmigung des Landrats des Herkunftsortes (Standortes) zur Verladung mit der Eisenbahn von dem Landrate des Marktortes nicht zugelassen werden darf, die bezügliche landrätliche Bescheinigung mit den Ursprungsattesten aber nicht selten fehlt, so entstehen durch das nachträgliche Einholen der landrätlichen Genehmigung für Käufer und Verkäufer Weiterungen, welche leicht dadurch vermieden werden können, daß die Verkäufer sich daran gewöhnen, grundsätzlich bereits vor dem Auftrieb des Viehes auf den Markt die Ursprungszeugnisse von dem Landrat ihres Kreises mit der erforderlichen Bescheinigung versehen zu lassen.

Ich kann den Viehbesitzern des Kreises nur dringend empfehlen, dies in Zukunft nicht zu verabsäumen und sich die rechtzeitige Einholung der landrätlichen Bescheinigung angelegen sein zu lassen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, den Inhalt dieser Verfügung wiederholt ortsüblich bekannt zu machen.

Goldap, den 9. Februar 1926.

Der Landrat.

Der dem Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer Kroll-Rosaken erteilte Urlaub ist bis auf weiteres verlängert worden. Die Amtsgeschäfte führt auch weiterhin der stellvertretende Amtsvorsteher Lehrer Kieragga in Rosaken und zwar in seiner Wohnung im Schulhause.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Amtsbezirks Gurnen ersuche ich, dieses ortsüblich bekannt zu geben.

Goldap, den 22. Februar 1926.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisamtschusses.

Unter Bezugnahme auf die im Reichsanzeiger Nr. 39 vom 16. Februar 1926 veröffentlichte Verordnung über Zulassung eines Volksbegehrens über Entelgnung der Fürstenvermögen mache ich hiermit bekannt, daß die den Ortsvorstehern bereits übersandte Eintragungsliste vom 4. bis 17. März 1926 öffentlich auszulegen ist.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, wo und an welchen Tagen und zu welchen Tagesstunden die Unterschriften in die Liste eingetragen werden können. Die Eintragungstagen sind so zu legen, daß alle Eintragungsberechtigten der Gemeinde die Möglichkeit haben, innerhalb der Eintragungsfrist sich in die Liste einzutragen. Auch an den Sonntagen ist Gelegenheit zur Eintragung zu geben.

Zur Eintragung ist nur zugelassen: